



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg:

„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Erweiterung der bislang baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf den Grundstücken Flur-Nrn. 452 und 1261 der Gemarkung Erlingen, Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die HeRei GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Erweiterung der Biogasverwertungsanlage auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nrn. 452 und 1261 der Gemarkung Erlingen beantragt. Die Erweiterung erstreckt sich hierbei auf den Neubau einer Vorgrube, eines Fermenters, zweier Gärrestlager, eines Nachgärbehälters, eines Zentralganges, eines Fahrsilos. Ferner sind die Errichtung von zwei zusätzlichen Flex-BHKWs mit jeweils 400 kW<sub>el</sub>-Leistung und die Installation einer neuen Gasaufbereitung vorgesehen. Entsprechend den aktuellen Anforderungen zum Gewässerschutz ist auf beiden Flurstücken Flur-Nr. 452 und 1261 die Errichtung einer Umwallung als Vorsorge für den Havariefall beantragt.

Die Verbrennungsmotorenanlage ist mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,962 MW der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG vorlagen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).



Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die Anlage und Ihre Erweiterungen liegen in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgebiete. Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche befinden sich in ca. 550 m Entfernung.

Ferner wird die Biogasanlage entsprechend den Vorgaben des Biogashandbuchs Bayern umwallt.

Augsburg, den 12.08.2019  
Landratsamt Augsburg

Peter  
Geschäftsbereichsleiter“